

Anpassung vom FINMA-Rundschreiben 2010/3 „Krankenversicherung nach VVG“ vom 18. März 2010, Anhörung vom 1. September 2020 bis 2. November 2020

- Das erwartete *technische Ergebnis* resultiert aus der Tarifikalkulation. Es überschreitet sowohl bei neuen Verträgen als auch beim Bestand einen Anteil von 10 % der Prämieinnahmen auf Basis der Vertragsprämie nicht. Bei Tarifen, welche ausschliesslich bei neuen Verträgen angewendet werden, ist das erwartete *technische Ergebnis* grundsätzlich mindestens null. ~~Es ist zu mindest null und überschreitet eine marktgerechte Entschädigung für das übernommene technische Risiko zuzüglich des Zinses für eine risikofreie Kapitalanlage nicht wesentlich.~~ 8
- ~~Ein Ausgleich der übernommenen Risiken ist innerhalb des Bestandes eines Produkts über die Zeit zu gewährleisten und führt mittelfristig zu einem durchschnittlichen *technischen Ergebnis* im Sinne von Rz 8. Liegt das technische Ergebnis im Schnitt über die letzten drei Jahre bei einem Anteil von mindestens 15 % der Prämieinnahmen auf Basis der Vertragsprämie, so ist der Tarif zu senken. Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, auf den nächstmöglichen Termin ein Tarifanpassungsgesuch zu unterbreiten, damit mittelfristig ein technisches Ergebnis nach Rz 8 erreicht wird. Materialitätsgrenzen können von der FINMA berücksichtigt werden.~~ 9
- Eine versicherungstechnische nicht begründbare erhebliche Ungleichbehandlung gemäss Art. 117 Abs. 2 AVO liegt vor, wenn für ein vergleichbar hohes Risiko stark unterschiedliche Prämien verlangt oder wenn für die gleiche Prämie deutlich unterschiedliche Risiken gedeckt werden. Insbesondere ist zu vermeiden, dass ein Teil der Versicherten zu tiefe Prämien zu Lasten anderer Versicherter bezahlt. 30
- Der Tarif hat ~~deshalb~~ genügend *Tarifmerkmale* mit differenzierenden Ausprägungen (*Tarifklassen*) aufzuweisen, um insbesondere einem *Antiselektionsrisiko* vorzubeugen. Die Altersklassen und die Auswirkungen eines Altersklassenwechsels auf die Prämie sind in den AVB aufzuführen. 31
- ~~Sind grössere Umverteilungen vorgesehen, so sind zur Beurteilung deren Umfang die *Risikoprämien* nach den relevanten *Tarifklassen* in geeigneter Weise vorzulegen. Die Ermittlung dieser Prämien ist anhand aussagekräftiger Statistiken oder bei Produktentwicklungen anhand geeigneter und begründeter Berechnungsannahmen schlüssig darzustellen. Die Herleitung der Risikozuschläge ist ebenfalls zu erläutern. Dient eine Ungleichbehandlung nach Art. 117 Abs. 2 AVO der Begünstigung von Kindern, jungen Erwachsenen und Familien, gilt Rz 30 nicht.~~ 32

~~Umvteilungskomponenten zur Bildung von Solidaritäten (Alterungsrisiko ausgeschlossen, vgl. hierzu Rz 13) sind zulässig, sofern das Antiselektionsrisiko gebührend berücksichtigt ist.~~ [Aufgehoben](#) 33

~~Die genehmigten Tarifmerkmale sowie die wesentliche Struktur der Tarifklassen dürfen nur in Zusammenhang mit einer grundlegenden technischen Revision gemäss Rz 40 ff. geändert werden.~~ [Aufgehoben](#) 34

E. Technisch begründete und unbegründete Abschläge ~~Rabatte~~

~~Rabatte, die das versicherungstechnische Risiko bzw. die Kosten betreffen, bilden einen besonderen Fall von Tarifmerkmalen (vgl. Rz 30 ff.) und sind als Bestandteile der Tarife vorlage- und genehmigungspflichtig. Erstmalige oder abzuändernde Rabatte sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 4 Abs. 2 Bst. r i.V.m. Art. 5 Abs. 1 VAG).~~ [Abschläge bilden Bestandteile der Tarife und sind vor deren Verwendung vorlage- und genehmigungspflichtig \(Art. 4 Abs. 2 Bst. r i.V.m. Art. 5 Abs. 1 VAG\).](#) 35

~~Solche Rabatte sind nach den Grundsätzen von Rz 30 ff. zu begründen. Rabatte, die nicht technisch begründet sind, können als Element der Umverteilungskomponente zugelassen werden, sofern sich keine erhebliche Ungleichbehandlung nach Rz 30 ergibt.~~ [Abschläge, für die eine technische Begründung vorliegt, sind von solchen, die sich nicht technisch begründen lassen, zu unterscheiden. Eine technische Begründung liegt vor, soweit tiefere Abschluss-/Verwaltungskosten oder ein tieferer Schadenerwartungswert nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden nachweisbar sind.](#) 36

~~Die genehmigte Regelung von Rabatten gilt, solange keine Revision der technischen Grundlagen im Sinne von Rz 40 ff. durchgeführt wird. Sie gilt für alle Versicherten eines Bestandes, welche die Bedingungen für die Gewährung des Rabatts erfüllen.~~ [Als erhebliche Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 117 Abs. 2 AVO \(i.V.m. Rz 30\) gilt namentlich, wenn einzelne oder mehrere kumulierte, technisch unbegründete, Abschläge:](#) 37

- [dazu führen, dass die Vertragsprämie die Referenzprämie abzüglich allfällig technisch begründeter Abschläge um mehr als 10 % unterschreitet;](#) 37.1

- [über alle Versicherungsverträge des betroffenen Produkts sich nicht in einem geringen Rahmen bewegen; oder](#) 37.2

- [dazu führen, dass ein negativer Deckungsbeitrag auf dem Produkt oder auf dem begünstigten Teilbestand bei Kollektiv- und Rahmenverträgen entsteht.](#) 37.3

[Das Versicherungsunternehmen sorgt für die jederzeitige Einhaltung der in Rz 37 ff erwähnten Voraussetzungen.](#) 37.4

[Das Versicherungsunternehmen formuliert seine Versicherungsverträge derart, dass es die Abschläge spätestens auf die Fälligkeit der nächsten Jahresprämie hin streichen oder reduzieren kann, falls die Voraussetzungen nach Rz 37 ff nicht mehr erfüllt sind.](#) 37.5

F. ~~Periodische Anpassung des Prämienniveaus~~ bestehender Tarife (~~ordentliche Anpassung~~)

Ein bestehender Tarif darf im Rahmen einer Geschäftsplanänderung nach Art. 5 Abs. 1 VAG ~~höchstens im Umfang der bislang noch nicht berücksichtigten exogenen Teuerung~~ angepasst werden, sofern dies zivilrechtlich zulässig ist. ~~Sofern die Solvenz hinreichend ist und die Gefahr erhöhter Storni besteht, kann die Erhöhung der betroffenen Tarife in Etappen angeordnet werden. Für Produkte, bei denen ein Übertrittsrecht in zumindest gleichwertige offene Bestände besteht, sind die teuerungsbedingten Erhöhungen nicht auf die exogene Teuerung beschränkt.~~

38

Weitere Tarifanpassungen sind nur unter den Voraussetzungen von Rz 40 ff. möglich. Ein Tarif darf, vorbehältlich Rz 39.3, höchstens im Umfang der bislang noch nicht berücksichtigten exogenen Teuerung erhöht werden. Sind erhöhte Storni nicht auszuschliessen und ist die Solvenz hinreichend, kann die Erhöhung der betroffenen Tarife in Etappen angeordnet werden.

39

Überschreitet das technische Ergebnis des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres die obere Grenze nach Rz 8, oder führt die Erhöhung zu einer Überschreitung derselben, so darf der Tarif nicht erhöht werden.

39.1

Die FINMA nimmt im Falle eines nicht konsistenten technischen Ergebnisses bei Bedarf Korrekturen vor. Dies betrifft insbesondere inadäquate Abschluss- und Verwaltungskosten oder inadäquate Veränderungen der technischen Rückstellungen.

39.2

Eine über den Umfang der bislang noch nicht berücksichtigten exogenen Teuerung hinausgehende Tarifierhöhung ist ausnahmsweise zulässig, sofern in Art oder Ausmass unvorhersehbare Entwicklungen in der Krankenzusatzversicherung dazu führen, dass vom Tarif eine Solvenzgefährdung des Versicherungsunternehmens ausgeht.

39.3

G. ~~Revision der technischen Grundlagen eines Tarifs (ausserordentliche Anpassung)~~ Aufgehoben

~~Eine Revision der technischen Grundlagen liegt insbesondere vor, wenn ein entsprechender Sachverhalt zu einer Änderung der geschäftsplanmässigen Angaben gemäss Rz 46 bis 55 führt. Ein entsprechendes Gesuch enthält Angaben nach Rz 63 ff. Sofern erhebliche, nicht vorhersehbare Risiken eingetreten sind, dürfen Anpassungen am Finanzierungsvorgehen vorgenommen werden. Die Überwälzung dieser Risiken auf die Versicherten ist grundsätzlich nicht mehr möglich, wenn der Bestand nachhaltig und wesentlich abgenommen hat. Folgende Sachverhalte können zu einer Revision führen: Aufgehoben~~

40

~~Eine Revision muss vom privaten Versicherungsunternehmen oder von der Krankenkasse beantragt werden, wenn sich das *technische Ergebnis* nachhaltig ausserhalb des zulässigen Rahmens (vgl. Rz 8) bewegt. Aufgehoben~~

41

~~Eine Revision kann vom privaten Versicherungsunternehmen oder von der Krankenkasse beantragt werden, wenn Aufgehoben~~

42

- ~~• technisch hinreichend begründet ist, weshalb eine Tarifsanierung erfolgen soll; Aufgehoben~~

43

- ~~• Tarifierhöhungen das Ausmass der exogenen Teuerung überschreiten oder wenn Senkungen von Tarifen unter das Niveau der Risikoprämie (bei Anwendung eines~~

44

~~Kapitaldeckungsverfahren~~ unter das Niveau der Risikoprämie zuzüglich der Alterskomponente) weder zu einer technischen Ungleichbehandlung noch zu einer wesentlich höheren Stornoquote führen. [Aufgehoben](#)

H. Technische Erklärungen im Geschäftsplan [Aufgehoben](#)

Für einen genehmigungspflichtigen Tarif sind mindestens folgende Angaben einzureichen: [Aufgehoben](#) 45

a) **Finanzierungsverfahren** [Aufgehoben](#)

Im Geschäftsplan ist das gewählte ~~Finanzierungsverfahren~~ oder die kombinierte Form unter Verwendung der Begriffe gemäss Glossar (Anhang) zu beschreiben. Dazu gehört die Beschreibung der relevanten Risiken, der Bewertungsmethode sowie der Bildung und Auflösung der entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen. [Aufgehoben](#) 46

b) **Tarifstruktur** [Aufgehoben](#)

Im Geschäftsplan ist die ~~Tarifstruktur~~ wie folgt zu beschreiben: [Aufgehoben](#) 47

aa) *Tarifniveau* [Aufgehoben](#)

Bei Wahl eines mehrheitlich ~~individuellen Bedarfsdeckungsverfahrens~~: 48

Es handelt sich um einen ~~risikogerechten Tarif~~ und somit folgt die Tarifprämie der ~~Risikoprämie~~. Die Tarifprämie ist im Geschäftsplan explizit zu erklären. [Aufgehoben](#)

Bei Wahl eines überwiegend individuellen Kapitaldeckungsverfahrens oder eines überwiegend kollektiven Bedarfsdeckungsverfahrens: 49

Die Tarifstruktur ist durch die explizite Darstellung des Verhältnisses zwischen Tarif- und ~~Risikoprämie~~ anzugeben. [Aufgehoben](#)

Bei Wahl eines überwiegend kollektiven Kapitaldeckungsverfahrens: 50

Die Tarifstruktur ist durch die explizite Darstellung des Verhältnisses zwischen Tarif-, ~~Risikoprämie~~ und ~~Alterskomponente~~ aufzuzeigen. [Aufgehoben](#)

bb) *Tarifpositionen* [Aufgehoben](#)

Die ~~Tarifmerkmale~~ und die ~~Altersklassen~~ sind für alle ~~Finanzierungsverfahren~~ vollständig aufzulisten. [Aufgehoben](#) 51

c) **Versicherungstechnische Rückstellungen** [Aufgehoben](#)

Für alle ~~Finanzierungsverfahren~~ sind folgende Angaben im technischen Teil des Geschäftsplans festzuhalten: [Aufgehoben](#) 52

a. ~~Quantitative Bewertung der einzelnen versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Rz 14 ff.~~ [Aufgehoben](#) 53

b.	Bezeichnung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit den ihnen zugeordneten quantifizierten Risiken im Sinne von Rz 21. Aufgehoben	54
c.	Ausmass und Regeln für die Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen. Aufgehoben	55
	Bei genehmigten Produkten sind der FINMA jeweils der Tarif und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und/oder die Zusatzbedingungen in den verwendeten Sprachen zweifach einzureichen. Aufgehoben	56
VI.	Liste einzureichender Dokumente für Anträge neuer Produkte oder Revisionen der technischen Grundlagen Aufgehoben	
	Zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem vollständigen Tarif sind folgende Angaben erforderlich: Aufgehoben	63
1.	Bei Revision der technischen Grundlagen Begründung unter Berücksichtigung von Rz 40 ff. Aufgehoben	64
2.	Beschreibung des Finanzierungsverfahrens des Produktes und gegebenenfalls der Rückversicherung. Aufgehoben	65
3.	Begründete Ermittlung der Risikoprämien und -zuschläge in aussagekräftigen Statistiken oder bei Fehlen von Statistiken mit geeigneten Berechnungen unter Angabe der zu Grunde liegenden Annahmen. Aufgehoben	66
4.	Beschreibung der Struktur der Prämien und deren wesentlicher Komponenten (Tarifklassen, Risikoprämie, Risikozuschläge, Zuschlag für Verwaltungskosten, eventuelle Umverteilung oder Alterskomponente, Gewinnmarge). Aufgehoben	67
5.	Beschreibung und Begründung des Rabattsystems oder der Überschussbeteiligung. Aufgehoben	68
6.	Nachweis mit geeignetem Szenario, dass das gewählte Finanzierungsmodell die mittel- bis langfristige Beständigkeit des Produktes erlaubt, falls eine zeitliche Umverteilung vorgesehen ist. Aufgehoben	69
7.	Präzise Beschreibung der Bildung und der Auflösung der jeweiligen Kategorien versicherungstechnischer Rückstellungen (gemäss Art. 54 Abs. 3 sowie Art. 69 AVO). Aufgehoben	70
8.	Beschreibung der Akquisitionspolitik sowie der mittelfristig erwarteten Bestandesstruktur. Aufgehoben	71
9.	Ein von der Geschäftsleitung verabschiedeter Businessplan, welcher insbesondere die Anzahl Versicherter, den Schadenaufwand, die Verwaltungskosten und die Bildung und	72

~~Auflösung der Rückstellungen aufzeigt, sowie nachweist, dass das private Versicherungsunternehmen oder die Krankenkasse die Kosten für die Einführung des Produkts und eine Periode mit negativen Ergebnissen tragen kann.~~[Aufgehoben](#)

10. ~~Plan zur Rückerstattung der Alterungsrückstellungen, falls Art. 155 AVO zur Anwendung kommt.~~[Aufgehoben](#) 73

~~Für Produkte der Zweige B2 und A5, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Rundschreibens genehmigt wurden, sind die vorliegenden Bestimmungen anwendbar, sobald eine technische Revision gemäss Rz 40 ff. vorgenommen wird. Spätestens Ende April 2013 sind für bis dahin nicht revidierte Produkte sowie für die Kollektiv-Krankentaggeldversicherungen technische Erklärungen im Geschäftsplan einzureichen. Hierbei gelten für die Kollektiv-Krankentaggeldversicherungen die Rz 70 und für die übrigen Produkte die Angaben gemäss Rz 46 bis 55. Die FINMA gibt die Einzelheiten zum Ablauf dieses Prüfprozesses gesondert bekannt.~~[Aufgehoben](#) 75

Anhang „Glossar“

Abschläge	Abschläge sind Reduktionen, die auf den Referenzprämien gewährt werden. Darunter fällt jegliche Art von geldwerten Vergünstigungen wie z.B. Rabatte, ungeachtet dessen, ob sie zeitlich begrenzt oder unbegrenzt gewährt werden.
Rabatt	Rabatte sind Reduktionen, die auf die Prämien des genehmigten Tarifs gewährt werden. Sie sind ein Ersatz für ein nicht erfasstes <i>Risikomerkmal</i> (erwarteter tieferer Schadenerwartungswert oder tiefere Verwaltungskosten) oder dienen der Lenkung des Risikoverhaltens (z.B. Schadenfreiheitsrabatt, Bonus /Malussysteme, Rabatte für die Mitglieder von Vereinen, für Verbände mit bestimmter Risikostruktur). Sofern Rabatte nicht technisch begründet sind, bilden sie ein Element der <i>Umverteilungskomponente</i>.
Referenzprämie	Die Prämie gemäss Tarifblatt gilt als Referenzprämie.
Technisches Ergebnis	Das technische Ergebnis eines <i>Produktes</i> in einem Geschäftsjahr ist die Differenz zwischen den Prämieinnahmen einerseits und der Summe der angefallenen Schadenzahlungen plus der Netto-Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen plus der zugeordneten Verwaltungskosten andererseits. Beim Kapitaldeckungsverfahren sind die zugeteilten Kapitalerträge als Einnahmen hinzuzufügen.

Vertragsprämie

Die Vertragsprämie entspricht der Referenzprämie abzüglich der Abschläge.